

3. Für den Fall der Verneinung der ersten Frage:

- 3a) Ist Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Norm entgegensteht, welche für das unternehmerische Zugänglichmachen verbotener Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz zwingend die Verhängung einer Geldstrafe pro Glücksspielautomat ohne absolute Höchstgrenze der Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen vorsieht?
- 3b) Ist Art. 49 Abs. 3 GRC dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Norm entgegensteht, welche für das unternehmerische Zugänglichmachen verbotener Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz die Verhängung einer Mindeststrafe in der Höhe von € 6 000 pro Glücksspielautomat zwingend vorsieht?
- 3c) Ist Art. 49 Abs. 3 GRC dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Norm entgegensteht, welche für das unternehmerische Zugänglichmachen verbotener Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe pro Glücksspielautomat ohne absolute Höchstgrenze der Gesamtsumme der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen vorsieht?
- 3d) Ist Art. 49 Abs. 3 GRC dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Norm entgegensteht, welche im Fall der Bestrafung wegen des unternehmerischen Zugänglichmachens verbotener Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz die Vorschreibung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 % der verhängten Geldstrafen vorsieht?

⁽¹⁾ ABl. 2010, C 83, S. 389.

Klage, eingereicht am 12. Oktober 2020 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-510/20)

(2020/C 433/48)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, Ivan Zalogin)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Bulgarien ihren Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 Buchst. a Nrn. i, ii und iii sowie aus Art. 17 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt ⁽¹⁾ nicht nachgekommen ist;
- der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Unter Verstoß gegen die oben angeführten Rechtsvorschriften der Richtlinie 2008/56/EG habe es die Republik Bulgarien versäumt, der Kommission fristgerecht die verpflichtenden Aktualisierungen der Anfangsbewertung zur Erfassung des Meereszustands, der Beschreibung eines guten Umweltzustands und der Umweltziele zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 164, S. 19.